

RINDERNER
TENNIS-CLUB
1979 E.V.

SATZUNG

FASSUNG 2005

Rinderner - Tennis - Club 1979 E.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt seinen Namen

RINDERNER - TENNIS - CLUB 1979 E.V.:

und hat seinen Sitz in Kleve, Ortsteil Rindern.

2. Der Verein ist beim Amtsgericht Kleve unter Nr. 543 in das Vereinsregister eingetragen worden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der RINDERNER - TENNIS - CLUB 1979 E.V. mit Sitz in Kleve, Ortsteil Rindern, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, Zweck des Vereins ist Förderung und Pflege des Tennissports als Volkssport zur körperlichen Ertüchtigung, besonders der Jugend.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Er ist bestrebt, eine eigene Tennisanlage mit allen erforderlichen Nebeneinrichtungen auf einem fremden Grundstück zu errichten.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat. Bis zur Volljährigkeit bedarf es hierzu der schriftlichen Zustimmung des

gesetzlichen Vertreters.

2. **Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.**
3. **Bewohner der Ortsteile Rindern, Düffelwardt und Donsbrüggen werden bei der Aufnahme bevorzugt.**
4. **Der Verein besteht aus**
 - 4.1 **jugendlichen Mitgliedern (alle Minderjährigen), deren Interessen durch einen Jugendausschuss vertreten werden.**
 - 4.2 **Mitgliedern mit aktivem und passivem Wahlrecht (ab Volljährigkeit)**
 - 4.3 **Ehrenmitgliedern gemäß § 10 Ziffer 2 .**
5. **Jedes Mitglied erhält eine auf seinen Namen ausgestellte Mitgliedskarte. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte an den Verein zurückzugeben.**
6. **Die Mitgliedschaft erlischt**
 - 6.1 **durch Tod**
 - 6.2 **durch freiwilligen Austritt zum 31.12. eines Kalenderjahres. Die schriftliche Kündigung muss vor diesen Termin beim Vorstand eingegangen sein. Arbeitsstunden sind anteilig zu leisten.**
 - 6.3 **durch Ausschluss.**
7. **Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden**
 - 7.1 **wer gegen die Satzung verstößt,**
 - 7.2 **wer Versammlungsbeschlüsse nicht beachtet.**
 - 7.3 **wer den Verein durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung schädigt,**
 - 7.4 **wer länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und diese nach einmaliger schriftlicher Aufforderung durch den Kassierer nicht**

- innerhalb von 14 Tagen beglichen hat. Die Beitragsschuld bleibt dabei weiterhin bestehen.
- 7.5. wer die Mitgliedskarte missbraucht.
8. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet nach eingehender Prüfung aller mit dem betreffenden Fall in Zusammenhang stehender Fragen der Vereinsrat. Der Beschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid des Vereinsrates kann der Betroffene innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Bescheides Einspruch beim Ehrenrat, gerichtet an dessen Vorsitzenden, einlegen. Der Ehrenrat entscheidet nach Anhörung beider Parteien innerhalb von vier Wochen seit Eingang des Einspruchs, und zwar ebenfalls durch schriftlichen Bescheid unter Angabe der Gründe. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen ein ordentliches Gericht angerufen werden.
9. Jugendlichen im Alter bis zu 16 Jahren wird das Recht eingeräumt, eine Mitgliedschaft auf Probe zu erwerben. Die eine Höchstdauer von sechs Monaten betragen darf. Die Möglichkeit der Erlangung der Mitgliedschaft auf Probe besteht nur einmal in einem Zeitraum von vier Jahren. Die Mitgliedschaft auf Probe wird durch Vorabzahlung eines Halbjahresbeitrages für Jugendliche erworben. Sie erlischt automatisch mit dem Ende der Halbjahresfrist und kann in eine ordentliche Mitgliedschaft auf Antrag umgewandelt werden. Mit Beantragung der ordentlichen Mitgliedschaft wird die satzungsgemäße Aufnahmegebühr fällig.

§ 5

Aufnahmefolgen.

Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung beginnt die Mitgliedschaft, jedoch zunächst schwebend. Gleichzeitig beginnt die Beitragspflicht.

Diese Beträge werden zurückgezahlt, wenn die Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft nicht bestätigt (§ 4 Ziffer 2).

Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und auf Wunsch ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung und evtl. Versammlungsbeschlüsse .

§ 6 Rechte der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.**
- 2. Jedes volljährige Mitglied hat das Recht, an Beschlussfassungen und Wahlen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied oder ein Nichtmitglied ist nicht möglich.**
- 3. Die nicht volljährigen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.**
- 4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitrags- und sonstigen Leistungen befreit.**
- 5. Jedes Mitglied hat das Recht auf Aushändigung einer Satzung.**

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- 1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.**
- 2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Spielplätzen. Die Platz- und Spielordnung ist einzuhalten.**
- 3. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung der Beiträge und zu sonstigen Leistungen gemäß § 9 verpflichtet.**

§ 8 Beitrag

- 1. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, haben Beiträge zu zahlen.**

- 2. Die Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags und der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.**

- 3. Jedes Mitglied hat dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen, da die Zahlung der Beiträge und der Aufnahmegebühr aus Vereinfachungsgründen ausschließlich durch Teilnahme am „Bankeinzugsverfahren“ erfolgen kann.**

- 4. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.**

§ 9 Sonstige Leistungen

- 1. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen. Nicht volljährige Mitglieder könne grundsätzlich nicht zur Zahlung einer Umlage herangezogen werden.**

- 2. Jedes volljährige Mitglied ist verpflichtet, in jedem Kalenderjahr 24 Zeitstunden nach näherer Weisung des Vorstandes unentgeltlich für den Verein zu arbeiten. Diese Leistung kann auch finanziell abgegolten werden. Den €-Stundensatz bestimmt die Mitgliederversammlung. Sind aus dem Haushalt mehrere Personen Mitglied des Vereins, so erstreckt sich diese Verpflichtung nur auf eine Person.**

§ 10 Ehrungen

- 1. Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre oder 50 Jahre ununterbrochen angehören, werden durch die Mitgliederversammlung besonders geehrt.**

- 2. Für besondere Verdienste um den Verein und den Tennissport kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernennen.**

§ 11 Vereinsorgane

- 1. Vorstand**
- 2. Vereinsrat**
- 3. Mitgliederversammlung**

Die Tätigkeit im Vorstand und Vereinsrat erfolgt ehrenamtlich. Die in diesen Organen tätigen Mitglieder sind jedoch von sonstigen Leistungen nach § 9 Ziffer 2 befreit, ausgenommen davon sind die unter § 13, Absatz 1, Punkt 1.5 aufgeführten Beisitzer.

Vorstand und Vereinsratmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Organmitglied vor Ablauf der normalen Amtszeit aus seinem Amt aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung dieses Amt neu zu besetzen. Die Amtszeit des Nachfolgers endet mit der Amtszeit der übrigen Organmitglieder. Bis zur Ergänzungswahl wird das Amt von zwei Vorstandsmitglieder kommissarisch verwaltet. _____

§ 12 Vorstand (§ 26 BGB)

- 1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er setzt sich wie folgt zusammen.**

- 1.1 Vorsitzender**
- 1.2 stellvertretender Vorsitzender**
- 1.3 Kassierer**
- 1.4 Geschäftsführer**
- 1.5 Schriftführer und Pressewart**
- 1.6 Sportwart**
- 1.7 Vorsitzender des Jugendausschusses**
- 1.8 Liegenschaftswart**

- 2. Der Verein wird rechtskräftig durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, unter denen sich der Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender befinden muss.**

- 2.1. Der Kassierer ist zeichnungsberechtigt für alle Kassengeschäfte. Er ist in diesem Rahmen besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Im Verhinderungsfall kann der Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied Kassengeschäfte rechtsgültig vornehmen. Der Verhinderungsfall braucht nicht angegeben werden.**

- 3. Willenserklärungen gegenüber dem Verein gelten als abgegeben, wenn sie gegenüber einem Vorstandsmitglied ausgesprochen werden.**
- 4. Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte dahin eingeschränkt, dass der Vorstand zur Vorname von folgenden Rechtsgeschäften der vorherigen Einwilligung des Vereinsrates bedarf.**
 - 4.1. Ausgaben, die € 1.500,-- im Einzelfall überstiegen, es sei denn, sie betreffen kurzfristig erforderliche Reparaturen und die jährliche Frühjahrsinstandsetzung .**
 - 4.2. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen.**
- 5. Darüber hinaus bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.**
 - 5.1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen.**
 - 5.2. zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundbesitz und grundstücksgleichen Rechten sowie Belastung von Grundbesitz.**
 - 5.3. zur Aufnahme von Krediten und wiederkehrenden Leistungen und Verpflichtungen, ausgenommen hiervon ist ein evtl. Dispositionskredit bis zu € 2.500,--.**
 - 5.4. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen des bürgerlichen Rechts.**
 - 5.5. zu Gewährung von Darlehen und anderen Krediten.**
 - 5.6. zur Bestellung von Sicherheiten.**
 - 5.7. zur Übernahme von Bürgschaften und Garantien.**
- 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.**

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 7. In jedem Geschäftsjahr hat der Vorsitzende mindestens sechs Vorstandssitzungen einzuberufen und den Vorstandsmitgliedern vorher die Tagesordnung bekannt zu geben.**
- 8. Zur Entlastung des Vorstandes können von diesem Ausschüsse eingesetzt werden, die aus 3 Personen bestehen müssen, wobei 1 Person dem Vorstand angehören muss. Die beiden übrigen Ausschussmitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung im Amt zu bestätigen. Die Ausschussmitglieder wählen einen Vorsitzenden, der während seiner Amtszeit Mitglied des Vereinsrates ist.**

§ 13 Vereinsrat

- 1. Der Vereinsrat berät und unterstützt den Vorstand bei allen Verhandlungen und Veranstaltungen, die zur Erreichung der Ziele des Vereins notwendig ist. Er ist berechtigt, Mitglieder zu den Beratungen und Verhandlungen sowie zur Erledigung der geschäftlichen Arbeiten heranzuziehen.**

Der Vereinsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- 1.1. den acht Vorstandsmitgliedern**
- 1.2. zwei Beisitzern**
- 1.3. die Vorsitzenden der jeweils gebildeten Ausschüsse.**

- 2. Der Vorstandsvorsitzende ist gleichzeitig Vorsitzender des Vereinsrates. Er hat diesen mindestens zweimal im Geschäftsjahr zu einer Sitzung einzuladen und die Tagesordnung schriftlich mitzuteilen. Von diesen Sitzungen soll eine ausschließlich der Vorbereitung der Mitgliederversammlung dienen.**

- 3. Zu den Aufgaben des Vereinsrates gehören insbesondere:**

- 3.1. Durchführung der Versammlungsbeschlüsse.**
- 3.2. Durchführung der laufenden Geschäfte. Soweit der Vorstand verhindert ist.**

- 4. In besonderen Fällen ist der Vereinsart berechtigt, von sich aus Maßnahmen zu treffen und durchzuführen, die keinen Aufschub dulden und im Interesse des Vereins liegen. Soweit erforderlich, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung nachzuholen.**
- 5. Der Vorsitzende beruft den Vereinsrat ein. Sooft dies erforderlich ist, oder drei Vereinsratmitglieder es verlangen. Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vereinsratsmitglieder anwesend sind.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.**

§ 14 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist für alle nicht andere Organe vorbehaltene Angelegenheit zuständig . Sie ist insbesondere zuständig für die Erteilung der Vollmachten oder Einwilligungen, deren der Vorstand zu Vorname der Geschäfte gemäß § 12 Ziffer 5 dieser Satzung bedarf.**
- 2. In jedem Jahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung, die so genannte Jahreshauptversammlung, möglichst innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres durch den Vorstandsvorsitzenden einzuberufen. Die schriftlichen Einladungen zur Mitgliederversammlung , denen die Tagesordnung beizufügen ist, sind mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung zu versenden. Der Versammlungstag zählt nicht mit.**
- 3. Weitere Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen:**
 - 3.1. wenn dies zehn Prozent der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen,**
 - 3.2. wenn der Vereinsrat eine zusätzliche Mitgliederversammlung im Vereinsinteresse für erforderlich hält.**

- 4. Nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten dürfen nur dann erörtert werden, wenn die Mitgliederversammlung damit einverstanden ist. Es genügt hierzu die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird demzufolge die Tagesordnung durch Versammlungsbeschluss erweitert, so können über diese zusätzlichen Tagesordnungspunkte gültige Beschlüsse nicht gefasst werden, sondern sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.**
- 5. Die Versammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen ist und mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse, die Satzungsänderungen oder Satzungsergänzungen betreffen, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei der Text der vorgesehenen Änderung oder Ergänzung der Einladung zu Versammlung beizufügen ist.**
- 6. Der Schriftführer oder ein anderes Mitglied führt über jede Versammlung ein Protokoll, in das insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle werden von ihm und dem Versammlungsleiter unterschrieben. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.**
- 7. Die so genannte Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:**
 - 7.1. Wahl der in § 12 und 13 aufgeführten Organmitglieder. Die Wahl erfolgt für jeden zu besetzenden Posten einzeln in offener Wahl. Mit einfacher Mehrheit kann die Versammlung jedoch geheime Wahl beschließen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit in dieser Stichwahl entscheidet da vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.**

- 7.2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes vom Vorstand sowie des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer.**
- 7.3. Beschlussfassung über die Anerkennung der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung des Vorstandes.**
- 7.4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Satzungsergänzungen.**
- 7.5. Wahl der Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Es soll jedoch in jedem Jahr ein neuer Rechnungsprüfer gewählt werden, damit die Prüfung jeweils von einem neuen und vom Prüfer des Vorjahres vorgenommen wird. Wiederwahl ist erst nach einjähriger Pause möglich. Die Wahl erfolgt wie in § 14 Ziffer 7/7.1.**
- 7.6. Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Beitragshöhe und Fälligkeit.**

§ 15 Rechnungsprüfer

- 1. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören.**
- 2. Sie haben die Pflicht, mindestens einmal im Geschäftsjahr die Bücher und die Kasse zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung fertigen sie eine Niederschrift und geben dem Vorstand Kenntnis vom Prüfungsbericht und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht. Die Niederschriften sind den nachfolgenden Rechnungsprüfern zu übergeben.**

§ 16 Ehrenrat

- 1. Mitglieder der Ehrenrates dürfen weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören.**
- 2. Der Ehrenrat besteht aus drei Personen.**
- 3. Der Ehrenrat wird nicht gewählt, sondern setzt sich immer aus den ältesten Personen zusammen.**

Gemäß Ziffer 1 bleiben Vorstands- und Vereinsratmitglieder unberücksichtigt. Im Verhinderungsfalle rückt das nächstälteste Mitglied nach.

4. Den Vorsitz führt der Älteste.
5. Der Ehrenrat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlussfähigkeit ist Vollzähligkeit Voraussetzung.

§ 17 Jugendausschuss

1. Er ist für alle Belange der nicht volljährigen Mitglieder zuständig. Er vertritt die Interessen dieser Mitglieder in den Mitgliederversammlungen. Bei Abstimmungen hat er je zehn minderjährige Mitglieder zwei Stimmen.
Zusätzlich organisiert er alle Aktivitäten im Jugendbereich; die sportlichen Aktivitäten erfolgen nach Abstimmung mit dem Sportwart.
2. Der Jugendausschuss setzt sich aus 4 durch die Jugendversammlung gewählte Erwachsene und dem Vorsitzenden zusammen, sowie Jugendsprecher (in) und stellv. Jugendsprecher (in) mit beratenden Stimmen.
3. Er wählt sich selbst einen Vorsitzenden, der gleichzeitig als Sprecher und Stimmgeber bei Mitgliederversammlungen fungiert.
4. Der Ausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr, davon einmal vor Beginn der Wettkampfsaison.
5. Die erwachsenen Ausschussmitglieder sind von den Arbeitsstunden befreit.
6. Eventuell durch den Ausschuss hinzugezogene andere Mitglieder erhalten für Ihre geleisteten Betreuungsaufgaben eine Arbeitsstundenbefreiung, die in der Höhe durch den Ausschuss festgesetzt wird.
7. Die Jugendversammlung wählt aus ihrer Mitte eine(n) Jugendsprecher(in) und eine(n) stellv. Jugendsprecher(in). Gewählt werden außerdem die 4 Erwachsenen lt. Abs.2.
Dazu wird vom Vorstand eine Liste der erwachsenen Mitglieder aufgestellt, die bereit sind, im Ausschuss mitzuarbeiten. Diese Liste wird der Jugendversammlung als Wahlhilfe bekannt gegeben.
8. Wahlperiode des Ausschusses entsprechen § 11

§ 18 Ausschüsse

Die Bildung weiterer Ausschüsse obliegt dem Vorstand gemäß § 12 Ziffer 8.

§ 19 Haftpflicht

Für die aus der Benutzung der Einrichtung gemäß § 2 Ziffer 3. Entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 20 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die gemäß den Bestimmungen des § 14 Ziffer 2 einzuberufen ist.**
- 2. Zum Beschluss der Auflösung ist gemäß § 41 und 74 BGB eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.**
- 3. Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Kleve, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tennissports, vorzugsweise im Ortsteil Rindern, verwenden muss.**

§ 21 Schlussbestimmungen

- 1. Sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.**
- 2. Durch Annahme der Mitgliedskarte erkennt das Mitglied die Satzung an.**

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 04.12.1979 beschlossen und genehmigt. Die Versammlungsteilnehmer der Gründungsversammlung haben die Satzung eigenhändig unterschrieben.

Satzungsänderungen bis einschl. 2005 wurden in dieser Fassung berücksichtigt.

